



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Erschliessungsbeitrags- reglement

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
I GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH		
Geltungs- und Anwendungsbereich	1	4
Inhalt	2	4
Publikationsorgan	3	4
II VERKEHRSANLAGEN		
Strassenkategorien	4	4
Beiträge	5	5
Ersatzabgabe	6	5
III ABWASSERBESEITIGUNG		
Beiträge, massgebende Kosten	7	5
IV WASSERVERSORGUNGSANLAGEN		
Beiträge, massgebende Kosten	8	5
V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
Aufhebung bisheriger Reglemente	9	6
Inkrafttreten	10	6
Genehmigung		6
Änderungen		6
ANHANG		
Hinweis auf die Kantonale Verordnung		7

Erschliessungsbeitragsreglement

der

Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 118 Planungs- und Baugesetz und
- § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV)

beschliesst:

I GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Art. 1

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften Grundeigentümerbeitragsverordnung des Kantons Solothurn (GBV).

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

³ Die Gebühren und Ersatzabgaben werden im Wasser- und Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Hägendorf geregelt.

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 kant.GBV)

Art. 2

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- b) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Wasserversorgung
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

Inhalt (§§ 2+3 kant.GBV)

Art. 3

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Hägendorf für die Auflage - Publikation im Beitragsverfahren ist der Anzeiger für Gäu und Thal.

Publikationsorgan (§ 15 kant.GBV)

II VERKEHRSANLAGEN

Art. 4

¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Trottoirs, Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptstrassen und Industriestrassen eingeteilt.

² Die Einteilung ergibt sich aus dem bestehenden Klassifizierungsplan.

Strassenkategorien (§ 38 kant.GBV)

Art. 5

1

¹ Für die Erschliessungsstrassen Fusswege, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen, die als Neuanlage erstellt werden, erhebt die Gemeinde Beiträge gemäss Kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (§ 42, Abs. 1).

Verkehrsberuhigende Massnahmen gelten als Neubau. Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in § 42 Abs. 1 GBV festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur von Strassen und Wegen in der Industriezone, sind die Beiträge nach dem Neuanlageansatz für Erschliessungsstrassen zu erheben.

² Bei Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen werden bereits geleistete Beiträge für technisch übernehmbare Teile angerechnet.

³ Für die Kosten der Übernahme einer privaten Erschliessungsanlage werden die Beiträge nach dem für den Neubau geltenden Prozentsatz berechnet.

⁴ Wird durch eine veränderte Klassifizierung einer Erschliessungsanlage ein weiterer Ausbau notwendig, so entsteht keine neuerliche Beitragspflicht (Ausnahme Trottoirs).

Beiträge
massgebende
Kosten
(§ 42 GBV)

Art. 6

2

¹ Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2'500.--, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 6'000.--. *

² Wo dies nicht anders vorgeschrieben ist, zählt die Hälfte der geforderten Abstellplätze als unterirdisch.

³ Die Ersatzabgabe basiert auf dem Preisstand Januar 1980 und wird jeweils automatisch dem letzten offiziellen Baukostenindex angepasst. Massgebend ist der Zeitpunkt der Rohbauvollendung.

* Änderung siehe Anhang mit GVB vom 29.10.1984 und RRB Nr. 3396 vom 04.12.1984

Ersatzabgabe
(§ 43
kant.GBV)

III ABWASSERBESEITIGUNG

Art. 7

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge gemäss kant. Grundeigentümerbeitragsverordnung (§§ 44 + 45).

Beiträge, mass-
gebende Ko-
sten
(§§ 44 + 45
kant.GBV)

IV WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 8

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge gemäss kant. Grundeigentümerbeitragsverordnung (§§ 48 + 49).

Beiträge, mass-
gebende Ko-
sten
(§§ 48 + 49
kant.GBV)

¹ Änderung von § 5, Abs. 1 vom 12. Mai 1998

² Änderung von § 6, Abs. 1 vom 29. Oktober 1984

V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufhebung
bisheriger Re-
glemente

² Aufgehoben ist insbesondere das Perimeterreglement vom 26. Juni 1974 bzw. 12. Juli 1974.

Art. 10

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. November 1980 in Kraft.

Inkrafttreten
(§ 4 kant.GBV)

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. September 1980

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 1980

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Dr. Herbert von Arx

sig. Arthur Auer

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 5574 vom 04. November 1980.

ÄNDERUNGEN

Änderung von § 6, Abs. 1

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 1984

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Lauper

sig. Urs von Wartburg

Änderung von § 5, Abs. 1

Genehmigt vom Gemeinderat am 12. Dezember 1997

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Mai 1998. Diese Änderung tritt rückwirkend per 01.01.1998 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hugo von Arx

sig. Max Rötheli

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2417 vom 01. Dezember 1998

ANHANG

Hinweis auf die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

A Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungs- und Anwendungsbereich	§§	1 - 5
II. Beiträge		
1. Beitragspflicht	§§	6 - 8
2. Beitragsplan	§	9
3. Berechnungsgrundlage	§§	10 - 13
4. Massgebende Kosten	§	14
5. Beitragsverfahren	§§	15 - 19
6. Fälligkeit und Zahlung	§§	20 - 23
7. Grundpfandrecht	§	24
8. Härtefälle	§§	25 - 26
9. Vollstreckung	§	27
III. Gebühren		
1. Gebührenpflicht	§	28
2. Anschlussgebühren	§§	29 - 31
3. Benützungsgebühren	§§	32 + 33
4. Grundpfandrecht und Vollstreckung	§	34
5. Einsprache	§	35
6. Beschwerde	§	36
7. Gemeindereglement	§	37

B Besondere Bestimmungen

I. Verkehrsanlagen		
1. Begriff	§	38
2. Kategorien	§	39
3. Einteilungsmerkmale	§	40
4. Trottoirs und Fusswege	§	41
5. Beiträge	§	42
6. Ersatzabgabe für Abstellplätze	§	43
II. Abwasserbeseitigungsanlagen		
1. Beiträge	§§	44 + 45
2. Anschlussgebühr	§	46
3. Benützungsgebühr	§	47
III. Wasserversorgungsanlagen		
1. Beiträge	§§	48 + 49
2. Anschlussgebühr	§	50
3. Benützungsgebühr	§	51

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Verhältnis zu den Gemeindereglementen	§	52
2. Zeitlicher Geltungsbereich	§§	53 + 54
3. Zustimmung des Bundesrates	§	55
4. Zeitpunkt des Inkrafttretens	§	56